

BGH: Widerruf eines erst nach dem Erbfall vom Versicherer dem Berechtigten mitgeteilten Anspruchs auf eine Lebensversicherung ist bis zur Auszahlung möglich

BGB §§ [120](#), [133](#), [328](#), [331](#); VVG § 166

Ob der Bezugsberechtigte einer noch vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherung die ihm aus dem Lebensversicherungsvertrag zustehende Versicherungsleistung nach Eintritt des Versicherungsfalles behalten darf, beantwortet allein das Valutaverhältnis (Fortführung von Urteil vom 26.11.2003 - IV ZR 438/02, BGHZ 157, [79](#), [82](#) und der Senatsurteile vom 25.04.1975 - IV ZR 63/74, VersR 1975, [706](#) (unter 1 a) und vom 01.04.1987 - IVa ZR 26/86, VersR 1987, [659](#) (unter 2)). Die Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Lebensversicherer, ein Dritter sei für die Todesfallleistung bezugsberechtigt, beinhaltet – bezogen auf das Valutaverhältnis – regelmäßig den konkludenten Auftrag, dem Bezugsberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles das Zuwendungsangebot des Versicherungsnehmers zu überbringen. Das Zuwendungsangebot des Versicherungsnehmers wird dem Dritten aber nicht schon dadurch übermittelt, dass der Versicherer Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts anfordert. Die Erben des Versicherungsnehmers können deshalb das Zuwendungsangebot bis zur Auszahlung der Versicherungssumme oder der anderweitigen Übermittlung der Erklärung des Erblassers wirksam widerrufen. Eine von den Erben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer erklärte Anfechtung der Bezugsberechtigung kann als Widerruf des Auftrags an den Versicherer, dem Bezugsberechtigten das Zuwendungsangebot des Versicherungsnehmers zu überbringen, ausgelegt werden.

BGH, Urteil vom 21.05.2008 - IV ZR 238/06 (OLG Schleswig); BeckRS 2008, [13179](#)

Anmerkung von Dr. Thomas Steinhauer, Notar in Trier

Sachverhalt

Die gesetzlichen Erben des Erblassers streiten mit dessen nichtehelicher Lebensgefährtin um die Berechtigung aus einer Kapitallebensversicherung.

Als Bezugsberechtigte hatte der Erblasser (zuletzt) seine Lebensgefährtin eingesetzt. Nachdem diese bereits einen Tag nach dem Erbfall vom Vater des Erblassers über die Existenz der Lebensversicherung unterrichtet wurde, beauftragte sie den Vater des Erblassers gegenüber dem Versicherer die Todesfallleistung geltend zu machen. Der Vater des Erblassers forderte daraufhin noch am selben Tag den Versicherer zur Auszahlung der Versicherungssumme an die Bezugsberechtigte auf. Der Versicherer verlangte jedoch zunächst die Übersendung der Versicherungspolice und einer Sterbeurkunde.

Noch vor Erhalt dieser Unterlagen erreichte den Versicherer ein anwaltliches Schreiben der Gegenseite, in welchem der Rechtsanwalt der gesetzlichen Erben – so wörtlich – ausführte:

«Hiermit fechte die rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, mit welcher dieser ... [seine nichteheliche Lebensgefährtin] als Begünstigte seiner Lebensversicherung eingesetzt hat, im Namen meiner Mandantin an Ob Sie die Lebensversicherung an ... [die nichteheliche

Lebensgefährtin] zur Auszahlung bringen, steht natürlich in Ihrem Ermessen. Allerdings besteht das Risiko einer zweiten Inanspruchnahme. Sollte die Abänderung der Begünstigung wegen der Anfechtung oder wegen Geschäftsunfähigkeit nichtig sein, so wird meine Mandantin auf ihre Rechte aus der Lebensversicherung bestehen.»

Nach abschließender Prüfung der Angelegenheit überbrachte der Versicherer zunächst das Schenkungsangebot des Erblassers an dessen nichteheliche Lebensgefährtin und teilte den gesetzlichen Erben des Erblassers mit, er halte sich angesichts der unwiderruflich gewordenen Bezugsberechtigung sowie der Überbringung des Schenkungsangebots daran gebunden, der nichtehelichen Lebensgefährtin des Erblassers die Versicherungssumme auszuzahlen.

Das Berufungsgericht billigte die Versicherungssumme im Ergebnis ebenfalls der nichtehelichen Lebensgefährtin des Klägers zu.

Rechtliche Wertung

Wie der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung hervorhebt, ist in Lebensversicherungsfällen grundsätzlich zwischen dem Deckungsverhältnis (Versicherungsnehmer-Versicherer) und dem Valutaverhältnis (Versicherungsnehmer-Bezugsberechtigter) zu trennen.

Zum Deckungsverhältnis:

Zweifel darüber, wem die Versicherungssumme nach dem Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer auszuzahlen war, waren vorliegend nicht angezeigt. Der spätere Erblasser hatte mit der Benennung seiner Lebensgefährtin von der in § 13 I der Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen (ALB) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Bezugsberechtigten zu benennen und gemäß § 13 IV ALB wäre eine Änderung der Bezugsberechtigung nur dann möglich gewesen, wenn sie dem Versicherer noch zu Lebzeiten des Erblassers, d.h. von diesem mitgeteilt worden wäre. Im Verhältnis zum Versicherer hatte die Lebensgefährtin des Erblassers damit einen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme erworben.

Zum Valutaverhältnis:

Das Valutaverhältnis betrifft die komplizierte Frage, ob die eingesetzte Bezugsberechtigte die Versicherungssumme im Verhältnis zu den Erben des Versicherungsnehmers behalten durfte, d.h. ob dem Erwerb der Versicherungssumme ein wirksamer Schenkungsvertrag zwischen dem Erblasser und der Bezugsberechtigten zugrunde lag, oder ob der Erwerb rechtsgrundlos erfolgte. Wird – wie im vorliegenden Fall – nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Einigung mit dem Bezugsberechtigten über die Schenkung erzielt, bedarf es nach h.M. einer postmortalen Einigung über die unentgeltliche Zuwendung. Dabei liegt in der Einräumung der Bezugsberechtigung das Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten. Dieses Angebot geht dem Bezugsberechtigten nach dem Tode des Versicherungsnehmers durch Übermittlung seitens des Versicherers zu. Die Annahme durch den Bezugsberechtigten erfolgt unbeschadet des Todes des Versicherungsnehmers (§§ [130 II](#), [153](#) BGB) ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber der Versicherung gemäß § [151](#) BGB oder durch konkludente Annahme (Bitte um Auszahlung). Während das Berufungsgericht auf diese Weise zu einem wirksamen Vertragsschluss gelangte, vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, das Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers sei noch vor der Annahme durch die Erben des Versicherungsnehmers widerrufen worden. Zwar sei im Schreiben des Rechtsanwaltes der gesetzlichen Erben allein von einer Anfechtung der Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer die Rede. Diese Willenserklärung sei aus der maßgeblichen Sicht des Empfängerhorizontes gemäß § [133](#) BGB allerdings dahin auszulegen, dass mit dem Schreiben sämtliche Erklärungen abgegeben werden sollten, die für eine Beseitigung der Bezugsberechtigung erforderlich seien. Die Anfechtungserklärung gegenüber dem Versicherer enthalte damit konkludent auch den Widerruf des Auftrages, der Bezugsberechtigten das Schenkungsangebot zu übermitteln.

Die Ausführungen sind insoweit bemerkenswert, als der Bundesgerichtshof dem Berufungsgericht eine grundsätzlich falsche Anwendung der Auslegungsregel des § [133](#) BGB in die Karten schreibt und der Tatsache, dass dem Verfasser des Schreibens (Rechtsanwalt) der Unterschied zwischen einer

Anfechtung der Bezugsberechtigung und einem Widerruf des Schenkungsangebotes geläufig sind müsste, für die Auslegung dessen Erklärung keine besondere Bedeutung beizumessen.

Eine weitere Besonderheit im vorliegenden Fall lag darin, dass der Versicherer noch nach Erhalt des Anfechtungsschreibens das Schenkungsangebot an den Bezugsberechtigten überbrachte. Während das Berufungsgericht den Versicherungsnehmer bzw. dessen Erben an eine derart «abhanden gekommene» Willenserklärung festhalten lassen wollte, rückt der Bundesgerichtshof zutreffend klar, dass § 120 BGB auf derartige Fallkonstellationen nicht anwendbar sei. Dies entspricht der – soweit ersichtlich – einhelligen Meinung im Schrifttum.

Hinweis

Die Entscheidung macht deutlich, dass es für die Frage, wem letztlich die Versicherungssumme zusteht, maßgeblich darauf ankommen kann, wie viel Zeit der Versicherer benötigt, um das Schenkungsangebot des Erblassers an den Bezugsberechtigten weiterzuleiten. Möchte der spätere Erblasser das Behaltendürfen der Versicherungssumme nicht vom **Wettlauf zwischen Bezugsberechtigtem und Erben** um die Annahme bzw. den Widerruf seines Schenkungsangebotes abhängig machen, sollte er das **Schenkungsangebot** an den Bezugsberechtigten nicht erst nach dem Erbfall durch den Versicherer übermitteln lassen, sondern dem Bezugsberechtigten **noch zu Lebzeiten selbst unterbreiten**. Dass sich der Erblasser die Möglichkeit offen halten möchte, den Bezugsberechtigten jederzeit auszutauschen, spricht nicht gegen die lebzeitige Überbringung des Schenkungsangebotes, denn es steht dem Erblasser auch im Valutaverhältnis frei, sich ein freies Widerrufsrecht vorzubehalten bzw. das Schenkungsangebot nur unter dem Vorbehalt einer abweichenden letztwilligen Verfügung (vgl. hierzu insbesondere Schmalz-Brügemann ZEV 1996, [84](#) ff.) zu unterbreiten.

(Quelle Beck RS 2008,13179)